

# AG\_STRAFGERICHT SST.2023.193 vom 23. Januar 2024

Ag Strafgericht, 2024-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2023.193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.193)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.193 du 23 janvier 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.193 del 23 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 15

Februar 2021 zunächst für ca. zwei Stunden im Wald beim W. \_\_\_\_\_ (seinem damaligen Betreuungsort, act. 120) und später auf der Strasse erworben zu haben (act. 123). Das Strassenverkehrsgesetz regelt unter anderem den Verkehr auf den öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG). Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 1 und 2 VRV). Massgebend ist dabei nicht, ob die Strasse in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, sondern ob sie dem allgemeinen Verkehr dient. Letzteres trifft zu, wenn sie einem unbestimmbaren Personenkreis (z.B. Besucher und Kunden) zur Verfügung steht, selbst wenn die Benutzung nach Art oder Zweck eingeschränkt ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_630/2015 vom 8. Februar 2015 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1019/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.3). Entscheidend ist die faktische Benutzungsmöglichkeit. Strassen sind dann öffentlich, wenn sie einem unbestimmbaren Benutzerkreis offenstehen, unabhängig davon, ob sie von allen oder nur bestimmten Kategorien von Verkehrsteilnehmern (Autobahnen, Radwege, Trottoirs, Waldwege) oder nur zu bestimmten Zwecken (z.B. nur Zubringerdienst) benützt werden können (HANS GIGER, Strassenverkehrsgesetz, 9. Aufl., 2022, N. 7 zu Art. 1 SVG). Damit ist das Strassenverkehrsgesetz auch auf die früheren Fahrten vor dem 15. Februar 2021, welche anfänglich im Wald und später auf der Strasse durchgeführt wurden, anwendbar. Insgesamt ist damit weder die durch die Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltsfeststellung noch deren rechtliche Einordnung zu beanstanden. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte den Geschädigten auch am 11. Februar 2021 mit seinem Fahrzeug auf einer öffentlichen Strasse i.S.v. Art. 1 SVG fahren liess. Dem Beschuldigten war bekannt, dass der zur Tatzeit erst

- 25 - sechzehnjährige Geschädigte nicht über einen Führerausweis verfügte. Er handelte damit vorsätzlich. Das Überlassen des Fahrzeugs an den Geschädigten am 11. Februar 2021 erfüllt somit den Tatbestand des Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG. 5.4. Auch hier sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich, womit der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen ist. 5.5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB sowie des (mehrfachen) Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen. 6. 6.1. Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Das Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG wird ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

6.2. 6.2.1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 250.00, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer Busse von Fr. 9'000.00 (ersatzweise 36 Tage Freiheitsstrafe). 6.2.2. Der Beschuldigte beantragt eine minimale Geldstrafe und eine minimale Busse für das (unangefochten gebliebene) Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis am 15. Februar 2021. Für die Festlegung der Tagessatzhöhe sei das im Jahr 2022 monatlich erhaltene Renteneinkommen von netto Fr. 5'042.35 massgeblich. Zudem sei die Verbindungsbusse angemessen zu reduzieren. 6.3. 6.3.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze zur Strafzumessung wiederholt dargestellt. Darauf kann verwiesen werden (BGE 147 IV 241; 144 IV 217 E. 3; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen).

- 26 - Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Strafzumessung anwendbare sog. "konkrete Methode" verlangt die Würdigung der einzelnen Straftaten und damit auch die Wahl der jeweiligen Straftat in einem separaten Schritt. Erst nach Festsetzung der Einzelstraftaten kann festgelegt werden, ob die Einzelstrafen gleichartig sind oder nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 3.2.1 mit Verweis auf BGE 144 IV 313 E. 1 und BGE 144 IV 217 E. 4.1). Fällt das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen aus, so ist eine Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden (BGE 144 IV 217; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2). 6.3.2. Die Vorinstanz hat festgehalten, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte je eine Geldstrafe auszusprechen wäre und auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt (E. 5.3.3). Die Aussprechung einer Freiheitsstrafe fällt damit bereits angesichts des Verschlechterungsverbots ausser Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO). 6.3.3. Zunächst ist für die schwerste Tat eine Einsatzstrafe festzulegen. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist bei über sechzehnjährigen Personen der Schutz vor sexueller Ausbeutung und gleichzeitig der Schutz vor dem Abgleiten in die Prostitution (TRECHSEL/BERTOSSA, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 4. Aufl. 2021, N. 1 zu Art. 196 StGB). Die Art und Intensität der vorgenommenen sexuellen Handlungen spielt bei der Zumessung der Strafe eine erhebliche Rolle, zumal schwerere Handlungen, die gegen Entgelt erduldet oder vorgenommen werden, eine erhöhte Gefährdung der minderjährigen Person darstellen. Damit ist der erste Oralverkehr, den der Beschuldigte an seinem Wohnort am Geschädigten vornahm, als schwerste Tat einzuordnen. Der Oralverkehr ist im oberen Bereich der unter den Tatbestand fallenden möglichen sexuellen Handlungen und damit als schwerwiegend einzuordnen. Zwar war dem Geschädigten aufgrund früherer sexueller Handlungen des Beschuldigten (am Bein streicheln sowie "Peniskneten") bewusst, dass der Beschuldigte auch anlässlich eines Besuchs an dessen Wohnort im Kanton Z. \_\_\_\_\_ ähnliche Handlungen vornehmen könnte, welche er in der Vergangenheit zwar abgelehnt, jedoch dennoch zugelassen hatte, um auch weiterhin vom Beschuldigten hohe Geldbeträge zu erhalten. Der erstmalige Oralverkehr stellte im Vergleich zu den genannten früheren Handlungen (am Bein streicheln sowie "Peniskneten") eine Steigerung dar und wurde vom Geschädigten als maximale Handlung, welche er dulden würde, beschrieben. Hinzu kommt, dass sich der Geschädigte im Halbschlaf und damit (zumindest anfänglich) in einer

- 27 - gewissen Überrumpfungssituation befand. Erschwerend fällt zudem ins Gewicht, dass dem Beschuldigten die schwierige Vorgeschichte des Geschädigten mit diversen Heimaufenthalten bekannt war (vgl. etwa act. 21, 106 f., 120 und 374, vgl. auch Schreiben

des Amtes für Justizvollzugs an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 13. Dezember 2021 mit Hinweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Dezember 2010 betreffend den Vater des Geschädigten [Verfahrensakten STA2 ST.2021.7127]), und er den Umstand ausnutzte, dass der Geschädigte über die Heimbetreuung hinaus keine Bezugspersonen hatte, die ihn unterstützten. Dass sich der Geschädigte auf den Standpunkt stellt, dass er derjenige gewesen sei, welcher den Beschuldigten "ausgenommen" und er wiederholt Gründe erfunden habe, um noch mehr Geld zu erlangen, vermag daran nichts zu ändern. Dass der Geschädigte nur wenige Monate vor der Tat 16 Jahre alt geworden war und er sich immerhin (wenn auch nur knapp) nicht mehr im Schutzalter befand sowie der Umstand, dass der Beschuldigte keine Gewalt angewendet hat, ist neutral zu werten. Insgesamt ist das Verschulden innerhalb des Möglichen als knapp mittelschwer einzuordnen und es erscheint eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen angemessen. 6.3.4. Die Einsatzstrafe ist für die weiteren Taten in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Zunächst ist auf die weiteren drei Taten, bei welchen der Beschuldigte an seinem Wohnort den Oralverkehr am Geschädigten vorgenommen hat, einzugehen. Bei diesen Taten war dem Geschädigten bereits bewusst, dass der Beschuldigte erneut auch schwerwiegende sexuelle Handlungen vornehmen könnte und er war angesichts der hohen Geldbeträge, welche der Beschuldigte ihm nach wie vor bezahlte, bereit, diese zu dulden. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Insgesamt ist in allen drei Fällen ebenfalls von einem knapp mittelschweren Verschulden und bei isolierter Betrachtung von einer angemessenen Strafe von je 120 Tagessätzen auszugehen. Es besteht ein sehr enger sachlicher und im Zweifel auch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Taten, womit nicht von einem hohen Gesamtschuldbeitrag auszugehen ist und eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen um je 40 Tagessätze angemessen erscheint. Damit würde die Strafobergrenze von 180 Tagessätzen (Art. 34 StGB) jedoch bereits erreicht. Da hier das Verschlechterungsverbot gilt und ein Strafartenwechsel ausgeschlossen ist (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3), hat es bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu bleiben. Dass dieses Ergebnis zu einer unbillig milden Strafe führen kann, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem

- 28 - Wortlaut der Norm (BGE 144 IV 217 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5). Unter diesen Umständen erübrigen sich Ausführungen zu den an sich noch zu asperierenden weiteren Taten (weitere sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt sowie mehrfaches Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis). 6.3.5. Die Vorinstanz hat die Täterkomponente neutral gewertet, da der Beschuldigte keine zu berücksichtigenden Vorstrafen aufweise (act. 2) und ihm kein Geständnis oder besondere Kooperation zugute zu halten sei. Der Umstand, dass er bereits im Februar 2020 privaten Kontakt zu einem Kind suchte, welches er zuvor im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit kurz betreut hatte, kann ihm nicht angelastet werden, zumal es sich dabei zwar um unangemessenes Verhalten handelte, jedoch keine strafbaren Handlungen bekannt geworden sind. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte am 7. Januar 2023 sein Fahrzeug erneut dem Geschädigten zur Fahrt überlassen hat (act. 418). Am 12. April 2023 wurde der Beschuldigte hierfür durch die Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Ilanz, wegen Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt (Strafregisterauszug vom 3. Januar 2024). Der Beschuldigte zeigte sich

damit hinsichtlich dieses Delikts unbelehrbar, was grundsätzlich zu seinen Lasten zu berücksichtigen wäre. Angesichts des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StGB) ist eine weitere Erhöhung der Strafe indessen ausgeschlossen. 6.3.6. Insgesamt hat es bei der vorinstanzlich festgesetzten Geldstrafe von 180 Tagessätzen (zuzüglich der Verbindungsbusse, siehe E. 4.5) zu bleiben. 6.3.7. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3'000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Nettoeinkommen, das dem Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Zum Einkommen

- 29 - zählen ausser den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit namentlich auch privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen sowie Naturaleinkünfte. Die Geldstrafe soll auch für Mittellose zur Verfügung stehen. Um der schlechten finanziellen Situation Rechnung zu tragen, ist der Tagessatz für Verurteilte, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10-30 % angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Die Bemessung des Tagessatzes im Einzelfall ist dem sorgfältigen richterlichen Ermessen anheimgestellt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2.2 mit Hinweis auf BGE 142 IV 315 E. 5.3.2 und BGE 134 IV 60 E. 5.4, 6.1 und 6.5.2). Die Anpassung der Höhe des Tagessatzes aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse, welche dem erstinstanzlichen Gericht im Zeitpunkt seines Urteils noch nicht bekannt sein konnten, verstösst nicht gegen das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO; vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.4). Der Beschuldigte macht geltend, dass das Arbeitsverhältnis mit der G.\_\_\_\_\_ per 30. Juni 2023 aufgelöst worden sei und er mittlerweile lediglich noch über ein Renteneinkommen (AHV und BVG) von monatlich Fr. 5'042.35 netto verfüge. Dies wird durch die mit Berufungserklärung eingereichten Beilagen 4-7 (Kündigungsschreiben der G.\_\_\_\_\_, Lohnausweis BVG 2022, Steuerausweis AHV 2022) belegt. Ausgehend von einem Nettoeinkommen von Fr. 5'042.35, einem Pauschalabzug von 20 % und einer weiteren Reduktion von 20 % aufgrund der hohen Anzahl Tagessätze ergibt sich damit eine Tagessatzhöhe von Fr. 100.00 (abgerundet). Die Geldstrafe beläuft sich damit auf Fr. 18'000.00. Das vorinstanzliche Urteil ist dahingehend anzupassen. 6.4. Die Vorinstanz hat den bedingten Strafvollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren mit zutreffender Begründung gewährt, womit darauf verwiesen werden kann (E. 6). 6.5. Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt

- 30 - ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik). Das Hauptgewicht hat auf der bedingten Geldstrafe zu liegen, während der Busse nur untergeordnete Bedeutung im Sinne eines spürbaren Denkmals zukommen kann (BGE 134 IV 1 E. 4.5). Die Obergrenze der Verbindungsbusse liegt in der Regel bei 20 % der schuldangemessenen gesamten Strafe. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Angesichts der nunmehr angepassten Tagessatzhöhe ist die vorinstanzlich festgesetzte Verbindungsbusse auf angemessene Fr. 4'500.00 zu reduzieren. Nach dem anzuwendenden Umrechnungsschlüssel (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 45 Tage. 6.6. Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 100.00, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer Busse von Fr. 4'500.00 (bei schuldhafter Nichtbezahlung 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) zu verurteilen. 7. 7.1. 7.1.1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB. 7.1.2. Der Beschuldigte macht hierzu geltend, dass ein Tätigkeitsverbot in Anbetracht der vorliegenden Umstände völlig unverhältnismässig sei, weshalb davon abzusehen sei, sollte der Tatbestand gemäss Art. 196 StGB wider Erwarten als erfüllt angesehen werden. Der Beschuldigte habe den Geschädigten aufgrund dessen Kindheit in erster Linie finanziell unterstützen wollen und habe dessen Situation nicht ausgenutzt. Es seien der Geschädigte und sein Vater gewesen, welche die Leichtgläubigkeit des Beschuldigten ausgenutzt hätten, um sich zu bereichern. Sodann habe das Verhalten des Beschuldigten während seiner letzten Arbeitstätigkeit zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Auch sei der Beschuldigte zumindest in

- 31 - den letzten zehn Jahren zu keiner Straftat verurteilt worden, welche im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen mit Minderjährigen stehe. 7.2. Gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB verbietet das Gericht unter anderem jemandem, der wegen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB verurteilt wurde, lebenslänglich jede berufliche oder ausserberufliche organisierte Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Es handelt sich um ein zwingendes und lebenslängliches Tätigkeitsverbot, welches keine negative Prognose voraussetzt (TRECHSEL/BERTOSSA, a.a.O., N. 12 und 15 zu Art. 67 StGB). Von der Anordnung kann gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB ausnahmsweise abgesehen werden (sofern der Täter keine Tat gemäss Art. 67 Abs. 4bis lit. a StGB begangen hat und er nicht pädophil ist im Sinne von international anerkannten Klassifikationskriterien), wenn kumulativ ein besonders leichter Fall vorliegt und die Anordnung eines Tätigkeitsverbots nicht notwendig erscheint, um den Täter vor weiteren einschlägigen Straftaten abzuhalten. Mit dem Begriff "besonders leichter Fall" wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, dass nur Fälle in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung fallen können, die in objektiver und subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatelldeliktcharakter aufweisen (TRECHSEL/BERTOSSA, a.a.O., N. 15c zu Art. 67 StGB; BGE 149 IV 161 E. 2.5.1; Urteil des Bundesgerichts 7B.143/2022 vom 18. Juli 2023 E. 2.5.1). Nachdem der Beschuldigte die schwierige Situation des Geschädigten ausgenutzt, an diesem mehrfach schwerwiegende sexuelle Handlungen vorgenommen hat und er zu einer Geldstrafe von

180 Tagessätzen verurteilt wird, kann offensichtlich nicht von einem sehr leichten Fall ausgegangen werden, womit sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzung der Ausnahmebestimmung Art. 67 Abs. 4bis StGB erübrigt. Damit ist dem Beschuldigten mit der Vorinstanz gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB ein lebenslanges Tätigkeitsverbot für jede berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, aufzuerlegen. 8. 8.1. Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung grösstenteils. Er obsiegt lediglich hinsichtlich der Tagessatzhöhe und der Höhe der Verbindungsbusse. Es rechtfertigt sich, dieses marginale Obsiegen bei der Kostenverlegung unberücksichtigt zu lassen, zumal die diesem zugrundeliegenden Umstände erst nach der erstinstanzlichen Verhandlung eingetreten sind, womit der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.

- 32 - Entsprechend ist dem Verteidiger auch keine Entschädigung auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 8.2. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt im erstinstanzlichen Verfahren die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Schuldsprüche der Vorinstanz wurden vorliegend bestätigt, womit keine Änderungen an der erstinstanzlichen Kostenverteilung vorzunehmen sind. Entsprechend hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und entsprechend auch seine Parteikosten zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 9. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB, - des mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeuges an eine Person ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG. 2. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 100.00, insgesamt Fr. 18'000.00, verurteilt. 3. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf zwei Jahre festgesetzt.

- 33 - 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 106 StGB i.V.m. Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer Busse von Fr. 4'500.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. 5. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB ein lebenslanges Tätigkeitsverbot für jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, auferlegt. 6. 6.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 und den Auslagen von Fr. 104.00, zusammen Fr. 1'604.00, werden dem Beschuldigten auferlegt. 6.2 Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'399.40 (inkl. Anklagegebühr) werden dem Beschuldigten auferlegt. 6.3 Der Beschuldigte trägt seine erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten selbst. Zustellung an: [...]

- 34 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das

Schweizerische Bundesgerichte erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 23. Januar 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Boog Klingler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.